V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10680 – PERMIRA / SESTANT / KEDRION / BPL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 277/07)

1. Am 8. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Permira Holdings Limited („Permira“, Guernesy);

— Sestant Internazionale S.p.A. („Sestant“, Italien), kontrolliert von Mitgliedern der Familie Marcucci;

— Kedrion S.p.A. („Kedrion“, Italien), letztlich kontrolliert von Sestant;

— Bio Products Laboratory Holdings Limited („BPL“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Tiancheng International Investment Limited (China).

Permira und Sestant werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Kedrion and BPL übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Permira ist eine europäische Private-Equity-Gesellschaft, die Private-Equity-Investitionen in Unternehmen tätigt, die in einer Vielzahl von Sektoren tätig sind.

— Sestant ist eine Finanzholdinggesellschaft, die die internationalen Vermögenswerte der Familie Marcucci beaufsichtigt.

— Kedrion ist die Muttergesellschaft einer globalen biopharmazeutischen Gruppe, die auf die Sammlung von menschlichem Plasma und die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb therapeutischer Plasmaprodukte spezialisiert ist.

— BPL betreibt Plasmasammelzentren in den USA und produziert eine Reihe von Produkten aus Plasma zur Behandlung von Immunschwächen, Blutungsstörungen und Infektionskrankheiten sowie für kritische Versorgung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10680 – PERMIRA / SESTANT / KEDRION / BPL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË